

Das Ordnungsamt informiert /

Versteigerergewerbe nach § 34 b Gewerbeordnung (GewO)

Die Aufnahme der Tätigkeit als Versteigerer ist an einige rechtliche Voraussetzungen geknüpft, die in diesem Merkblatt in kurzer Form dargestellt werden. Es enthält die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen der Erlaubniserteilung.

1.) Versteigerer:

Wer gewerbsmäßig fremde bewegliche Sachen, fremde Grundstücke oder fremde Rechte versteigern will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde (§ 34 b Gewerbeordnung – GewO –). Die Erlaubnis ist bei Personengesellschaften (z.B. OHG) für jeden geschäftsführenden Gesellschafter zu beantragen. Bei juristischen Personen (z.B. GmbH) wird die Erlaubnis den gesetzlichen Vertretern erteilt.

§ 34 b GewO findet keine Anwendung auf:

- Internetauktionen,
- Verkäufe, die nach gesetzlicher Vorschrift durch Kursmakler oder durch die hierzu öffentlich ermächtigten Handelsmakler vorgenommen werden,
- Versteigerungen, die von Behörden oder Beamten vorgenommen werden,
- Versteigerungen, zu denen als Bieter nur Personen zugelassen werden, die Waren der angebotenen Art für ihren Geschäftsbetrieb ersteigern wollen.

2.) Rechtsgrundlagen:

Die Rechtsgrundlagen für die Ausübung der Versteigerer-Gewerbes sind § 34 b der Gewerbeordnung (GewO) sowie die Verordnung zur Neuregelung der Versteigerungsrechts und zur Änderung weiterer gewerberechtlicher Vorschriften (Versteigererverordnung) in der Fassung vom 24.4.2003.

3.) Erlaubnispflicht:

Nur wer **gewerbsmäßig** fremde Sachen oder Rechte versteigern will, bedarf nach § 34 b Abs. 1 GewO der Erlaubnis. Merkmale einer gewerblichen Tätigkeit sind im Wesentlichen die Selbständigkeit (Tätigkeit im eigenen Namen und auf eigene Rechnung), die Gewinnerzie-

lungsabsicht und die Dauerhaftigkeit (auf Dauer angelegte Tätigkeit). Die gelegentlich von einem Privatmann veranstaltete, von einem gewerbsmäßigen Versteigerer außerhalb des Rahmens seines Gewerbebetriebs vorgenommene oder die von einem sonstigen Gewerbetreibenden abgehaltene Versteigerung ist daher nicht erlaubnispflichtig.

4.) Erlaubnisvoraussetzungen:

Der Versteigerer hat einen einklagbaren Rechtsanspruch auf die Erteilung der Erlaubnis nach § 34 b Abs. 1 GewO, sofern nicht die **Versagungsgründe** des Abs. 4 vorliegen. Dies sind im Einzelnen die **Unzuverlässigkeit** des Antragstellers sowie das Vorliegen von **ungeordneten Vermögensverhältnissen**.

- **Unzuverlässigkeit (§ 34 b Abs. 4 Nr. 1 GewO)**

Die Erlaubnis muss versagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für den Gewerbebetrieb erforderliche **Zuverlässigkeit** nicht besitzt. Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt in der Regel nicht, wer in den letzten **fünf Jahren** vor Antragsstellung wegen eines Verbrechens (Straftaten, die mit einer Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr bedroht sind) oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Erpressung, Betruges, Untreue, Urkundenfälschung, Hehlerei, Wuchers oder wegen Vergehens gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb zu einer Freiheitsstrafe **rechtskräftig verurteilt** worden ist (§ 34 b Abs. 2 Nr. 1 GewO). Dies ist allerdings kein abschließender Katalog. Hinweise auf die gewerbliche Unzuverlässigkeit können sich auch aus fortgesetzten, Dritte oder die Allgemeinheit schädigenden Verletzungen anderer gesetzlicher Vorschriften ergeben. Das können z.B. steuerliche oder sozialversicherungsrechtliche Pflichten (Steuerrückstände) sein.

- **Ungeordnete Vermögensverhältnisse (§ 34 b Abs. 4 Nr. 2 GewO)**

Die Erlaubnis ist ferner zu versagen, wenn der Antragsteller in ungeordneten Vermögensverhältnissen lebt. Dies ist in der Regel der Fall, wenn über das Vermögen des Antragstellers das Insolvenzverfahren eröffnet ist.

Der Nachweis besonderer Sachkenntnis ist für die Erlaubniserteilung nicht erforderlich. Der Versteigerer ist jedoch in seiner Tätigkeit verpflichtet, sich mit dem geltenden Recht vertraut zu machen, die Bestimmungen einzuhalten sowie die fachspezifischen Kenntnisse zu besitzen. Die Verordnung zur Neuregelung des Versteigerungsrechts und den § 34 b GewO erhalten Sie in juristischen Buchhandlungen oder bei Ihrer IHK.

Nach Erteilung der Erlaubnis nach § 34 c GewO ist vor Aufnahme der gewerblichen Tätigkeit der Beginn des Gewerbes nach § 14 GewO bei der Gewerbemeldestelle anzuzeigen.

4.) Antragsunterlagen/Behördengang:

Die Prüfung der persönlichen Zuverlässigkeit des Antragstellers erfolgt u.a. anhand der Unterlagen, die bei der Antragstellung vorzulegen sind. Einige dieser Unterlagen sind gebührenpflichtig. Sollte es nicht zu einer Antragstellung kommen, wird keine Erstattung der Gebühren vorgenommen.

Die für die Erteilung einer Erlaubnis notwendigen Unterlagen ergeben sich aus dem Antragsvordruck. Der Antrag ist beim Ordnungsamt der Stadt Mülheim an der Ruhr, Herr Geissler, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, B323, Tel.: 0208/4553235, Fax: 0208/455583235 zu stellen.

Da die Beschaffung der notwendigen Unterlagen regelmäßig einige Zeit in Anspruch nimmt, muss mit einer mehrwöchigen Bearbeitungszeit gerechnet werden. Eine möglichst frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Ordnungsamt wird daher empfohlen.

5.) Gebühren:

Die Gebühren für die Erlaubnis betragen 400,00 € (je nach Umfang des Verwaltungsaufwandes kann auch eine Gebühr bis max. 700,00 € festgesetzt werden).

Der Betrag ist fällig und zahlbar bei Antragstellung beim Ordnungsamt.

6.) Ausübung des Gewerbes:

Der Versteigerer hat bei der Ausübung seiner Tätigkeit die Bestimmungen des § 34 b GewO und der Versteigerungsverordnung (VerstV) zu beachten. Diese legen folgende Verbote und Pflichten für den Versteigerer fest.

6. 1.) Verbote (§ 34 b Abs. 6 GewO, § 6 VerstV):

Dem Versteigerer ist es verboten,

- auf seinen Versteigerungen selbst oder durch einen anderen für sich zu bieten oder ihm anvertrautes Versteigerungsgut zu kaufen,
- seinen nahen Angehörigen oder seinen Angestellten zu gestatten, auf seinen Versteigerungen zu bieten oder ihm anvertrautes Versteigerungsgut zu kaufen,

- für einen anderen auf seinen Versteigerungen zu bieten oder ihm anvertrautes Versteigerungsgut zu kaufen, es sei denn, es liegt ein schriftliches Gebot des anderen vor,
- bewegliche Sachen aus dem Kreis der Waren zu versteigern, die er in seinem Handelsgeschäft führt, soweit dies nicht üblich ist,
- Sachen zu versteigern, an denen er ein Pfandrecht besitzt,
- Neu- und Verbrauchswaren zu versteigern. Dies gilt nicht, wenn das Versteigerungsgut
 - zu einem Nachlass oder einer Insolvenzmasse gehört,
 - wegen Geschäftsaufgabe veräußert wird,
 - im Wege der öffentlichen Versteigerung auf Grund gesetzlicher Vorschriften (§ 383 Abs. 3 Bürgerliches Gesetzbuch) veräußert wirdoder im Einzelfall eine Ausnahme zugelassen wurde.

6. 2.) **Pflichten:**

- **Anzeige:**

Der Versteigerer hat jede Versteigerung nach § 3 VerstV spätestens **drei Wochen** vor dem in Aussicht genommenen Versteigerungstermin der zuständigen Behörde sowie der Industrie- und Handelskammer, in deren Bezirk die Versteigerung stattfinden soll, schriftlich anzuzeigen.

In der Anzeige sind der **Ort** und der **Zeitpunkt** der Versteigerung sowie die **Gattung** der zu versteigernden Waren anzugeben. Ggf. sind der **Anlass** der Versteigerung sowie **Name** und **Anschrift** der **Auftraggeber** anzuzeigen.

Die Versteigerung darf frühestens **zwei Wochen**, nachdem **sämtliche** – auch nachgeforderte – Angaben und Unterlagen und nur an dem angezeigten Ort durchgeführt werden. Eine möglichst **frühzeitige** Anzeige der Versteigerung wird daher empfohlen.

6. 3.) **Verzeichnis:**

Der Versteigerer hat bis spätestens **zwei Wochen** vor der Versteigerung ein **Verzeichnis** der zu versteigernden Sachen anzufertigen. Von diesem Erfordernis ausgenommen sind Briefmarken- und Münzversteigerungen.

6. 4.) **Buchführungspflicht:**

Der Versteigerer hat zudem die Pflicht, über den Versteigerungsauftrag und dessen Abwicklung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung Aufzeichnungen zu

machen sowie Unterlagen und Belege zu sammeln. Diese Aufzeichnungen, Unterlagen und Belege sind in den Geschäftsräumen **drei Jahre** aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres zu laufen, in dem Aufzeichnungen zu machen, Unterlagen oder Belege zu sammeln waren.

6. 5.) Weitere Pflichten:

Auf Verlangen der Behörde hat der Versteigerer

- weiter erforderliche Unterlagen herauszugeben,
- eine Vorbesichtigung des Versteigerungsgutes zu ermöglichen,
- den Nachweis zu bringen, dass es sich bei dem Versteigerungsgut um gebrauchte Ware handelt oder ein Ausnahmetatbestand vorliegt.

7.) Untersagung, Aufhebung und Unterbrechung einer Versteigerung:

Die Behörde kann eine Versteigerung aufheben, unterbrechen oder untersagen. Gründe dafür können sein:

- Verstoß des Versteigerer gegen die ihm auferlegten Verbote aus § 34 b Abs. 6 GewO,
- Versteigerung eines Einzelhändlers oder Herstellers ohne Inhaberschaft der Versteigererlaubnis (§ 34 b Abs. 7 GewO),
- der Versteigerer hat kein oder ein nicht ausreichendes Verzeichnis erstellt,
- der Versteigerer ist Forderungen der Behörde auf Nachreichung von Unterlagen oder Informationen nicht nachgekommen,
- die Besichtigung des Versteigerungsgutes wurde nicht gewährt oder
- das Versteigerungsgut wurde zum Zwecke der Versteigerung an einen von der Anzeige abweichenden Ort gebracht.

8.) Ablauf der Versteigerung:

- **Leitung der Versteigerung**

Der Versteigerer hat die Versteigerung **persönlich** zu leiten. Diese Verpflichtung obliegt bei juristischen Personen dem gesetzlichen Vertreter. Sie können sich jedoch auf Antrag bei der zuständigen Behörde durch geeignete Mitarbeiter vertreten lassen.

- **Vertrag**

Der Versteigerer darf nur auf Grund eines **schriftlichen Vertrages** mit dem Auftraggeber versteigern.

- **Besichtigungs- und Versteigerungszeiten, Dauer**

Der Versteigerer hat den Bietern mindestens **zwei Stunden** die Gelegenheit zur Besichtigung des Versteigerungsgutes zu geben. Die Behörde kann Ausnahmen zulassen, wenn eine anderweitige Möglichkeit zur hinreichenden Beurteilung des Versteigerungsgutes möglich ist. Die Gelegenheit zur Besichtigung kann auch an Sonn- und Feiertagen erfolgen.

Versteigerungen selbst sind grundsätzlich nur an **Werktagen** möglich, es sei denn, es handelt sich um verderbliche Ware. Da das Ladenschlussgesetz keine Anwendung findet, kann die Versteigerung während des ganzen Tages (also von 0.00 bis 24.00 Uhr) stattfinden.

Die Versteigerung darf **maximal 6 Tage** dauern. Mit einer neuen Versteigerung am Ort der vorgehenden Versteigerung darf erst fünf Tage nach Beendigung der vorhergehenden Versteigerung begonnen werden. Die zuständige Behörde kann jedoch Ausnahmen von diesen Fristen zulassen.

- **Zuschlag**

Der Versteigerer darf den Zuschlag erst erteilen, wenn nach **dreimaligem** Wiederholen des Höchstgebots kein Übergebot abgegeben wird.

9.) Öffentliche Bestellung und Vereidigung (§ 34 b Abs. 5 GewO):

Auf Antrag können besonders sachkundige Versteigerer gemäß § 34 b Abs. 5 GewO allgemein oder für bestimmte Arten von Versteigerungen öffentlich bestellt werden. Die öffentliche Bestellung ist mit einer Vereidigung auf gewissenhafte und unparteiische Ausübung der Tätigkeit verknüpft. Unter der besonderen Sachkunde versteht man das Vorliegen **überdurchschnittlicher Fachkenntnisse** und **Erfahrungen**. Der zu bestellende Versteigerer muss durch fundiertes **Fachwissen, langjährige Berufserfahrung** und **besondere Vertrauenswürdigkeit** aus dem Kreis seiner Berufskollegen herausragen. Dabei muss der Antragsteller sowohl Rechts- als auch Fachkenntnisse nachweisen.

- **Fachwissen**

Zu den erforderlichen **Rechtskenntnissen** gehört die Kenntnis einschlägiger Bestimmungen der Gewerbeordnung, der Versteigererverordnung, des HGB und des BGB, soweit darin Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten eines Versteigerers geregelt werden.

Die erforderliche Fachkunde beinhaltet, dass der Versteigerer von den zu versteigern den Sachen Grundkenntnisse über **Eigenschaften, Qualität** und **Preise** der zu versteigernden Gegenstände besitzt, um seiner Vertrauensstellung gegenüber den Auftragsgebern gerecht werden zu können.

- **Berufserfahrung**

Ebenso gehört zur besonderen Sachkunde, dass der Bewerber über eine **mindestens fünfjährige Berufserfahrung** verfügt sowie mehrere Versteigerungen im Jahr durchgeführt hat. Für Versteigerer gibt es weder eine Ausbildungsordnung für eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit noch ein einschlägiges Berufsbild mit entsprechender Aus- und Vorbildung. Das bedeutet, dass im Wesentlichen die praktische Tätigkeit als Versteigerer nach Erteilung der Erlaubnis gemäß § 34 b Abs. 1 GewO dem Versteigerer die geeigneten Kenntnisse über die Breite der vorkommenden Geschäfte zu vermitteln hat.

10.) Hilfsangeboten und allgemeine Hinweise:

Antragsteller kann nur eine natürliche Person sein, keine juristische. Die öffentliche Bestellung gilt für das gesamte Bundesgebiet. Die Zuständigkeit für die öffentliche Bestellung und Vereidigung besonders sachkundiger und zuverlässiger Versteigerer liegt in Nordrhein-Westfalen bei den Industrie- und Handelskammern.

Für weitere Fragen zum Versteigerergewerbe

steht Ihnen auch die

Industrie- und Handelskammer für Essen, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen zu Essen

Am Waldthausenpark 2, 45127 Essen

Tel.: 0201/1892-0, Fax: 0201/1892-172

E-Mail: ihkessen@essen.ihk.de

Internet: <http://www.essen.ihk24.de>

gerne zur Verfügung.

Disclaimer: Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte externer Links. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.

Thomas Geissler

Tel.: 0208/455 3235

Fax.: 0208/455 583235

E-Mail: Thomas.Geissler@muelheim-ruhr.de